

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

### Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, (GBDO-Novelle 2009)

#### Geltende Fassung

#### Vorgeschlagene Fassung

§ 122:

§ 122

§ 122

§ 122

Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission

Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission

(1) Zu Mitgliedern der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission dürfen Gemeindebeamte nur bestellt werden, wenn sie dem Dienststand angehören und gegen sie kein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(1) Zu Mitgliedern der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission dürfen Gemeindebeamte nur bestellt werden, wenn sie dem Dienststand angehören und gegen sie kein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit der Dienstenthebung, einer gänzlichen Dienstfreistellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986.

(2) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit der Dienstenthebung, einer gänzlichen Dienstfreistellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986.

(3) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission oder Disziplinaroberkommission endet mit Ablauf der Bestelldauer. Sie endet vor Ablauf der Bestelldauer mit Rechtswirksamkeit des Mandatsverzichtes, Mandatsverlustes (§ 110 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000), des Verzichtes oder des Verlustes (§ 111 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000) des Amtes des Bürgermeisters (Vizebürgermeisters), sowie bei Gemeindebeamten mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand oder der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission oder Disziplinaroberkommission endet mit Ablauf der Bestelldauer. Sie endet vor Ablauf der Bestelldauer mit Rechtswirksamkeit des Mandatsverzichtes, Mandatsverlustes (§ 110 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000), des Verzichtes oder des Verlustes (§ 111 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000) des Amtes des Bürgermeisters (Vizebürgermeisters), sowie bei Gemeindebeamten mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand oder der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(4) Im Bedarfsfall sind die Kommissionen durch Neubestellungen von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsperiode zu ergänzen.

(4) Im Bedarfsfall sind die Kommissionen durch Neubestellungen von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsperiode zu ergänzen.

(5) Der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission ist Folge zu leisten.

(5) Der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission ist Folge zu leisten.

**(6) Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn es seine Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann.**

§ 124:

§ 124  
Abstimmung und Stellung der Mitglieder

(1) Der Senat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf im Verfahren von der Disziplinarkommission nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

§ 124:

§ 124  
Abstimmung und Stellung der Mitglieder

(1) Der Senat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf im Verfahren von der Disziplinarkommission nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

**(3) Die Disziplinarkommission und die Disziplinaroberkommission muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.**